## **KLEINE ANFRAGE**

des Abgeordneten Enrico Schult, Fraktion der AfD

Überlastungen von Schulen und Kindertagesstätten durch die Aufnahme von Migranten und Schutzsuchenden

und

## **ANTWORT**

der Landesregierung

## Vorbemerkungen

Die Landesregierung sieht die vorrangige Aufgabe der Schulen in der pädagogischen Arbeit und ist deshalb bestrebt, den Aufwand bezüglich Verwaltung und Statistik auf das Maß zu beschränken, welches für die Steuerung und Aufsicht der Schulverwaltungsprozesse unabdingbar ist. Dazu zählen Daten, die zur Lenkung von Schülerströmen benötigt werden. Die Beantwortung der Kleinen Anfrage erfolgt daher im Rahmen der Daten zu Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache beziehungsweise Schülerinnen und Schülern mit Migrationsgeschichte.

Zahlreiche Kommunen und Landkreise wenden sich wegen des Migrantenzustroms gegenwärtig mit Anzeigen der Überlastung an die Landes- und die Bundesregierung. Vielfach sehen sie die Grenzen ihrer Aufnahmekapazitäten erreicht.

- 1. Wie hat sich die Schülerzahl in den Schulamtsbezirken durch den Zustrom von Migranten beziehungsweise Schutzsuchenden ab Jahresbeginn 2022 erhöht (bitte aufschlüsseln nach Schulamtsbezirken)?
- 2. Welche Migrantengruppen erhöhten die Zahl der Schülerschaft in Mecklenburg-Vorpommern ab Jahresbeginn 2022 (bitte aufschlüsseln nach Herkunftsländern und Schulamtsbezirken)?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Daten der amtlichen Schulstatistik für das Schuljahr 2022/2023 liegen noch nicht vor. Es wird daher auf die aktuellen Eintragungen ins Schulinformations- und Planungssystem Mecklenburg-Vorpommern (SIP M-V) zum Stichtag 20. Mai 2023 abgehoben.

Die nachfolgende Tabelle weist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler aus, bei denen ein Zuzugsjahr 2022 beziehungsweise 2023 hinterlegt wurde und bei denen gemäß des Definitionenkataloges zur Schulstatistik der Kultusministerkonferenz (KMK) ein Migrationshintergrund anzunehmen ist. Danach ist bei Schülerinnen und Schülern ein Migrationshintergrund anzunehmen, wenn mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:

- 1. keine deutsche Staatsangehörigkeit,
- 2. nicht deutsches Geburtsland,
- 3. nicht deutsche Verkehrssprache in der Familie beziehungsweise im häuslichen Umfeld (auch wenn die Schülerin/der Schüler die deutsche Sprache beherrscht).

Für die Aufschlüsselung der Herkunftsländer wurde sich einzig auf die Staatsangehörigkeit bezogen.

	Schulamt						
	Greifswald	Neubrandenburg	Rostock	Schwerin	Berufliche		
Anzahl <sup>1</sup>	1 455	883	1 418	1 674	Schulen 1 365		
Herkunftsland <sup>2</sup>	1 433	003	1 410	10/4	1 303		
Afghanistan	X	X	X	X	X		
Ägypten	X	A	X	X	X		
Albanien	X	X	X	X	X		
Algerien	A	A	Α	X	X		
Arabische Republik Syrien	X	X	X	X	X		
Argentinien	A	A	A	A	X		
Armenien	Х	X	X	X	X		
Aserbaidschan	X		X	X	X		
Äthiopien					X		
Bangladesch				X			
Benin					Х		
Bosnien und Herzegowina				X			
Brasilien	X	X	X	X	X		
Bulgarien	X	X	X	X	X		
Chile	X			X			
China einschließlich Tibet	Х		X	X	X		
Côte d`Ivoire				X			
(Elfenbeinküste)							
Deutschland	X	X	X	X	X		
Dominikanische Republik				X			
Ecuador einschließlich				X			
Galapagos-Inseln							
Eritrea	X		X	X	X		
Estland				X			
Frankreich einschließlich	X		X	X			
Korsika							
Gambia	X				X		
Georgien	X	X	X	X	X		

	Schulamt					
	Greifswald	Neubrandenburg	Rostock	Schwerin	Berufliche Schulen	
Ghana	X			X	X	
Griechenland	X	X	X	X	X	
Guinea					X	
Honduras		X	X			
Indien einschließlich	X	X	X		X	
Sikkim und Gôa						
Indonesien einschließlich	X				X	
Irian Jaya						
Irak	X	X	X	X	X	
Iran, Islamische Republik	X	X	X	X	X	
Italien	X	X	X	X	X	
Japan	Х					
Jemen	Х		X			
Jordanien			X	Х		
Kasachstan	X	X	X	X	х	
Kenia			X	12	X	
Kirgisistan					X	
Kolumbien			X	X	71	
Kosovo			A	X	X	
Kroatien	X		X	X	A	
Kuba	X		Α	X	X	
Lettland			X	A	Λ	
Libanon	X	v	Λ			
Libyen	X	X	v		v	
Litauen			X	v	X	
Madagaskar			X	X		
					X	
Malaysia Marokko					X	
				X	X	
Mazedonien	X	X		X	X	
Mexiko	X	X		X	X	
Mongolei					X	
Namibia					X	
Nepal					X	
Niederlande			X	X	X	
Niger					X	
Nigeria		X			X	
Österreich	X		X			
Pakistan	X	X	X			
Palästinensische Gebiete	X		X			
Philippinen			X	X	X	
Polen	X	X	X	X	X	
Portugal			X			
Republik Moldau	X	X	X	X	X	
(Moldawien)						
Rumänien	X	X	X	X	X	
Russische Föderation	X	X	X	X	Х	
Saudi-Arabien		X				
Schweiz	X	X		х		

	Schulamt						
	Greifswald	Neubrandenburg	Rostock	Schwerin	Berufliche Schulen		
Serbien	X	X	X	X	X		
Sierra Leone				X			
Somalia	X			X	X		
Spanien		X	X	X	X		
staatenlos					X		
Südafrika					X		
Sudan				X			
Südsudan					X		
Tadschikistan	X			X	X		
Taiwan	X						
Thailand	X	X	X	X	X		
Tschechische Republik					X		
Tunesien	X	X		Х	X		
Türkei	X	X	X	Х	X		
Turkmenistan			X				
Ukraine	X	X	X	Х	X		
Ungarn	X	X	X	Х			
Usbekistan			X	Х	X		
Venezuela					X		
Vereinigte Arabische Emirate			X		X		
Vereinigte Staaten (von Amerika), auch USA	X	X	X		Х		
Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)	X						
Vietnam			X	X	X		
Weißrussland (Belarus)			X	X	X		
Zentralafrikanische Republik					X		
Zypern			X				

Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Zuzugsjahr 2022 beziehungsweise 2023 und gemäß dem Definitionenkatalog zur Schulstatistik der KMK mit angenommenem Migrationshintergrund

<sup>2</sup> nur die Staatsangehörigkeit wurde berücksichtigt

3. Welche Schulen und Kindertagesstätten sind gegenwärtig vom Zustrom der Kinder von Migranten und Schutzsuchenden hinsichtlich der üblichen beziehungsweise nunmehr aufzustockenden Klassen- und Gruppenstärken überlastet?

Welche Schulen und Kindertagesstätten haben einen Aufnahmestopp verhängt (bitte aufschlüsseln nach Schulamtsbezirken, Schulen und Kindertageseinrichtungen)?

Die Steuerungsfunktion für die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätten obliegt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache werden entweder im gemeinsamen Unterricht oder in Vorklassen beschult. Für die Beschulung dieser Schülerinnen und Schüler wurden zusätzliche Stellen zur Verfügung gestellt, sodass die Schulen personell verstärkt wurden. Die Beschulung dieser Kinder und Jugendlichen erfolgt in enger, regelmäßiger Absprache mit den Schulträgern, den Gemeinden, den Landkreisen und kreisfreien Städten.

So wird allen Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte die Möglichkeit geboten, ihr Recht auf Bildung zu verwirklichen, und eine Überlastung der Schulen vermieden.

- 4. Wird gegenüber allen Migrantenkindern die Schulpflicht durchgesetzt? Wenn nicht,
  - a) warum nicht?
  - b) wie werden diese Kinder dann ausgebildet?

Für Kinder nicht deutscher Herkunftssprache im schulpflichtigen Alter besteht in Mecklenburg-Vorpommern Schulpflicht. Die Schulpflicht wird entsprechend den Regelungen des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sowie den dazu einschlägigen Vorschriften umgesetzt.

5. Ergreift die Landesregierung von sich aus Maßnahmen, die die quantitative oder qualitative Überlastung von Schulen und Einrichtungen der Kindertagespflege zu vermeiden beziehungsweise auszugleichen helfen?
Wenn ja, welche?

In der Verwaltungsvorschrift über die Beschulung von Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache in Mecklenburg-Vorpommern und der Bildungskonzeption zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung ist die Beschulung von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache geregelt. Dieses umfasst sowohl die Schulaufnahme als auch die Schulorganisation sowie die Förderung der Kinder nicht deutscher Herkunftssprache.

Die Schulrätinnen und Schulräte für Migration sowie die Koordinatorinnen und Koordinatoren für Deutsch als Zweitsprache bei den zuständigen Schulbehörden sind koordinierend und beratend tätig. Sie stehen in engem Austausch mit der obersten Schulbehörde.

Freie Kapazitäten werden wöchentlich zwischen der Ausländerbehörde auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte sowie den Staatlichen Schulämtern abgestimmt.

Vorklassen zur Beschulung der Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache wurden von der zuständigen Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger, an dessen Schule die Vorklassen vorgehalten werden, und mit Zustimmung der obersten Schulbehörde eingerichtet. Vorklassen können an Grundschulen, Regionalen Schulen, Gesamtschulen, Gymnasien und an beruflichen Schulen errichtet werden.

Die Landesregierung ergreift mangels Zuständigkeit bezogen auf Einrichtungen der Kindertagespflege keine Maßnahmen. § 8 des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern gestaltet den Sicherstellungauftrag der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus. Danach haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen, dass ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot gewährleistet wird. Die Zuordnung dieser Aufgabe folgt aus § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.